



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e.V.

## **Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung**

1. Werbung auf der Spielkleidung ist für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften genehmigungspflichtig (§ 39 SpO/DFB). Bei der Genehmigung sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, Anlage B zu den Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB zu beachten.
2. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Insbesondere ist die
  - a) Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller unzulässig,
  - b) Werbung für starke – bei Jugendmannschaften für jegliche – Alkoholika unzulässig,
  - c) Werbung für politische Gruppierungen (rassistische, gewaltverherrlichende, extremistische u. ä.) und mit politischen Aussagen ist nicht gestattet.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels 100cm<sup>2</sup>, die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm<sup>2</sup>, nicht überschreiten. Ist die Werbung nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können. Die Werbung auf dem rechten Hosenbein ist nur für ein Produkt bzw. Symbol möglich. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Hemd 100 cm<sup>2</sup>, Hose 50 cm<sup>2</sup>, Stutzen 25 cm<sup>2</sup>. Die Werbung für unterschiedliche Werbepartner ist zulässig.
4. Bezüglich der Werbung auf dem Trikotärmel, dem rechten Hosenbein behält sich der FLVW die in den Durchführungsbestimmungen des DFB vorgesehen Möglichkeiten offen, bis zum 01.01. für die dann darauffolgende Spielzeit einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zu finden. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine für ihre Mannschaften einen eigenen Werbepartner haben.
5. Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften pro Saison mehrere Werbepartner haben. Alle Vertragspartner und Werbetexte sind auf dem Genehmigungsantrag anzugeben. Bei Vertragsabschluss nach dem Meldetermin ist unverzüglich ein gesonderter Antrag zu stellen.
6. Die Genehmigungsanträge sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei dem jeweilig zuständigen Kreisvorstand/Kreisjugendausschuss einzureichen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn 14 Tage nach Eingang des entsprechenden Antrags



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND  
WESTFALEN e.V.

keine gegenteilige Mitteilung erfolgt. Die Genehmigung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

7. Sämtliche Trikotagen mit Werbung, die im Spielbetrieb getragen werden, müssen jährlich bis zum 15.09. zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte eine Mannschaft keine Trikotage mit Werbung benutzen, so ist auch dies anzeigepflichtig. Hierzu dient die im Genehmigungsantrag vorgesehene Spalte „Fehlanzeige“. Die Genehmigungsanträge stehen auf der Homepage des FLVW ([www.flvw.de](http://www.flvw.de)) zur Verfügung.
8. Die Anträge auf Genehmigung der Werbung auf Spielkleidung sind gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühr/en richtet/n sich nach der Spielklasse der jeweils werbenden Mannschaft.

Sollten Antragssteller Trikots der vergangenen Saison für die neue Saison weiter nutzen, so ist dies im Genehmigungsantrag in der dafür vorgesehenen Spalte „Verlängerungsantrag“ zu vermerken und vom Kreisvorsitzenden/Kreisjugendausschuss, ohne erneute Gebührenpflicht, genehmigen zu lassen.

Die Gebühren betragen pro Mannschaft und Saison für die

Regionalliga:	150,00 €
Oberliga Westfalen:	125,00 €
Westfalenliga:	100,00 €
Landesliga:	75,00 €
Bezirksliga:	50,00 €
Kreisligen	25,00 €
Frauenmannschaften -pauschal-	15,00 €
Freizeit- und Breitensportvereine	15,00 €
AH-Mannschaften	15,00 €
Jugendmannschaften -pauschal-	10,00 €

Die Genehmigungsgebühr wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (7%) über die OM eingezogen.

9. Die Einnahmen aus den Genehmigungsgebühren sind durch die Kreise überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.
10. Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen werden entsprechend den Satzungen und Ordnungen des FLVW/WFLV durch die Verwaltungs- bzw. spielleitenden Stellen geahndet.
11. Diese Durchführungsbestimmungen wurden durch den VFA gemäß § 2 Absatz 3 der Fußballballordnung des FLVW beschlossen und treten ab der Saison 2014/2015 in Kraft. Alle früheren Durchführungsbestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.